

2023/0467/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Seger, Marita und Martin, Jasmin



Haushaltsplan 2024 und Haushaltssatzung 2024 der Schramm'schen Stiftung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	29.11.2023	N
Stadtrat (Entscheidung)	14.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Für das Haushaltsjahr 2024 wird die Haushaltssatzung der Schramm'sche Stiftung und der Haushaltsplan beschlossen.

Sachverhalt

Nach § 13 der Satzung der Schramm'schen Stiftung ist die Stiftungsversammlung der Stadtrat von Homburg. Die Stiftungsversammlung beschließt nach § 14 der Satzung über die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Satzung_Auszug _aus _Amtsblatt (öffentlich)
- 2 Haushaltsplan 2024 (öffentlich)

2. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, deren oder dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin und des Vorstandes nach den §§ 13 und 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland.

(3) Den nach § 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer für das Saarland zugewählten Mitgliedern ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Wahl der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Organe zu geben. Die Sitzung ist gegebenenfalls zu unterbrechen.

(4) Bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach Absatz 2 Nr. 2 führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz der Vollversammlung.

§ 27

Fristen und Termine

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 28

In-Kraft-Treten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Landwirtschaftskammer vom 10. März 1988 (Amtsbl. S. 289, 1124) außer Kraft.

Saarbrücken, den 6. Januar 2003

Der Minister für Umwelt

Mörsdorf

28

Satzung der Schramm'schen Stiftung

Präambel

Mit Testament vom 10. Januar 1915 hat der Homburger Kaufmann Carl Philipp Friedrich Schramm sein Vermögen einer Stiftung für blinde Kinder vermacht. Er bestimmte, dass Erträge aus dem Stiftungsvermögen bis 31. Dezember 1999 zu admassieren und erst danach Erträge für die Erziehung in Homburg geborener und beheimateter armer blinder Kinder evangelischer Konfession, die in einer Kreisanstalt in Homburg oder Frankenthal bis zum 16. Lebensjahr unterzubringen sind, zu verwenden seien. Der Erbfall ist am 8. April 1925 eingetreten. Die Errichtung der Stiftung wurde am 27. April 1926 genehmigt. Am 17. September 1926 beschloss der Gemeinderat für die Stadt Homburg ein Statut. Das übertragene Vermögen be-

stand aus einem Wohngebäude und mehreren unbebauten Grundstücken, die im Laufe der Zeit veräußert wurden. Die Einnahmen aus den Verkäufen wurden dem Stiftungsvermögen zugeführt. Beim Fliegerangriff auf Homburg wurde das Gebäude total zerstört. Es wurde nach Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages 1951 von der Kreissparkasse Homburg wieder aufgebaut. Der Heimfall an die Stiftung erfolgte zum 31. Dezember 1999.

Das Statut der Stiftung vom 17. September 1926 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen Schramm'sche Stiftung.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Homburg.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Hilfen zur Erziehung blinder oder stark sehbehinderter Kinder evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Die Hilfen sind für die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, allgemein bildenden Schulen oder speziellen Behinderteneinrichtungen aufzubringen, soweit trotz staatlicher Versorgungsleistungen ungedeckter Kostenbedarf und Bedürftigkeit besteht.
- 2) Soweit förderungsfähiger Bedarf nach vorstehendem Absatz nicht feststellbar ist, werden Hilfen für andere, nachfolgend genannte Zwecke gewährt, wobei Abs. 1 und die nachstehende Aufzählung eine Rangfolge vorgeben:
 - für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, evangelischen Glaubens, aus Homburg,
 - für behinderte Kinder ohne Rücksicht auf ein Glaubensbekenntnis aus Homburg,
 - für behinderte Kinder, wohnhaft im Saarpfalz-Kreis,
 - zur Förderung von Projekten der Erkennung und Behandlung von Blindheit oder Sehbehinderung und der Linderung ihrer Folgen bei Kindern in den Universitätskliniken Homburg.
- 3) Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Einzelförderung von betroffenen Kindern und Familien,
 - Förderung von Maßnahmen, die andere zum Wohle oder zur Aufnahme einzelner Kinder treffen,
 - Förderung von Projekten der Blindenhilfe, Förderung von Projekten der Sehbehindertenhilfe, wobei auch diese Reihenfolge eine Rangfolge darstellt.

- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 5) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Stelle finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung bestand zum maßgeblichen 31. Dezember 1999 aus dem Grundstück „Marktplatz 10“ mit aufstehenden Gebäuden, Parzelle 103/3 eingetragen im Grundbuch von Homburg, Blatt 9525, und einem Sparguthaben in Höhe von 94.123,69 DM, umgerechnet 48.124,68 €.

Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

- 2) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung können durch Beschluss der Stiftungsversammlung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden. Rücklagen dürfen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

- 4) Für die Pflege des Grabes des Stifters bzw. einer Gedenkstätte auf dem Friedhof Homburg kann jährlich ein angemessener Betrag aufgebracht werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind
 - 1) der Stiftungsvorstand
 - 2) der Stiftungsbeirat
 - 3) die Stiftungsversammlung.
- 2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar kraft Amtes aus dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister und dem Dezernenten des Sozialamtes der Kreisstadt Homburg. Soweit der Oberbürgermeister oder Bürgermeister selbst Dezernent des Sozialamtes ist, tritt an die Stelle des Dezernenten des Sozialamtes der Leiter des Sozialamtes.
- 2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er wird im Verhinderungsfalle vom Bürgermeister und dieser vom Dezernenten oder Leiter des Sozialamtes vertreten.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- 1) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bzw. dessen Vertreter im Vorstand vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist befugt, anstelle des Stiftungsbeirates oder der Stifternversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.
- 3) Der Vorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates und der Stifternversammlung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich dabei des Personals und der Verwaltungseinrichtungen der Stadt Homburg, die dieses als Beitrag zur Stiftung unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- 4) Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind weiter:
 - die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
 - die Erarbeitung von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),

- die Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie
 - die Aufstellung der Jahresrechnung (Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen).
- 5) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (Jahresrechnung) zu fertigen.
- 2) Die Prüfung der Stiftung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Homburg. Die Prüfung erstreckt sich auf den Erhalt des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stiftungsbeirat

- 1) Der Stiftungsbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden vom Stadtrat von Homburg aus seiner Mitte entsandt.
Geborene Mitglieder sind der Vorsitzende des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde Homburg und der Vorsitzende des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland e.V.
- 2) Den Vorsitz im Stiftungsbeirat führt ohne Stimmrecht der Vorsitzende des Vorstandes bzw. einer seiner Vertreter.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsbeirates

Der Stiftungsbeirat entscheidet über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsbeirates

- 1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. seinem Vertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.
- 2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- 3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- 5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterschreiben. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirates und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Stiftungsversammlung

- 1) Stiftungsversammlung ist der Stadtrat von Homburg. Er nimmt seine Aufgaben im Rahmen seiner ordentlichen oder außerordentlichen Sitzungen unter Geltung seiner Geschäftsordnung und der Bestimmungen des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes wahr.
- 2) Einer besonderen Einladung als Stiftungsversammlung bedarf es nicht. Angelegenheiten der Stiftung werden als normale Tagesordnungspunkte behandelt.

§ 14

Aufgaben der Stiftungsversammlung

Die Stiftungsversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht den Stiftungsvorstand. Sie beschließt insbesondere über:

- 1) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- 2) Abnahme der Haushalts- und Vermögensrechnung
- 3) Entlastung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes
- 4) Änderung der Satzung.

§ 15

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass ihre Erfüllung nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das

Restvermögen an die Kreisstadt Homburg. Sie hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Homburg zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe Stiftungsvorstand und Stiftungsbeirat unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Sport in Kraft.

Homburg, den 31. Oktober 2002

Joachim Rippel

Oberbürgermeister

Die vom Stadtrat der Kreisstadt Homburg in seiner Sitzung vom 31. Oktober 2002 neu gefasste Satzung wurde gem. § 7 Abs. 3 des Saarländischen Stiftungsgesetzes vom Ministerium für Inneres und Sport mit Schreiben vom 11. Dezember 2002, AZ B3-3113, genehmigt.

Gem. § 12 Abs. 5 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.



Schramm'sche Stiftung

**Haushaltssatzung
und
Haushalt**

für das Jahr

2024

Vorwort zum Haushaltsplan 2024

Die Schramm´sche Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Homburg. Das Statut der Stiftung vom 17. September 1926 wurde in der Satzung vom 31. Oktober 2002 neu gefasst. Seither führt die Stiftung den Namen Schramm´sche Stiftung.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte mildtätige Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Gewährung von Hilfen zur Erziehung blinder oder stark sehbehinderter Kinder evangelischen Glaubens, die in Homburg wohnen. Die Hilfen sind für die Unterbringung der Kinder in Kindergärten, allgemeinbildenden Schulen oder speziellen Behinderteneinrichtungen aufzubringen, soweit trotz staatlicher Versorgungsleistungen ungedeckter Kostenbedarf und Bedürftigkeit besteht. Gem. Satzung können auch Hilfen unter Beachtung einer vorgegebenen Rangfolge gewährt werden für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder, evangelischen Glaubens, aus Homburg, für behinderte Kinder ohne Rücksicht auf ein Glaubensbekenntnis aus Homburg, für behinderte Kinder, wohnhaft im Saarpfalz-Kreis und zur Förderung von Projekten der Erkennung und Behandlung von Blindheit oder Sehbehinderung und der Linderung ihrer Folgen bei Kindern in den Universitätskliniken Homburg.

Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Stelle finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln o. g. Maßnahmen fördern.

Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung. Der Vorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirates und der Stiftungsversammlung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Eine Aufgabe des Vorstandes ist die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung.

Die Stiftungsversammlung, sprich der Stadtrat von Homburg, beschließt die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages.

Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus dem Grundstück in Homburg mit aufstehendem Gebäude „Marktplatz 10“ und einem Sparguthaben von rund 53.000 Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

An Stiftungsmitteln existiert aktuell ein Spar- und Barguthaben von rund 71.000 Euro, das u. a. für den Zweck der Stiftung, die Gewährung von Hilfen, zur Verfügung steht.

In 2023 wurden keine Stiftungsmittel ausbezahlt.

Homburg, den 19.10.2023

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Manfred Rippel)
Beigeordneter

Haushaltssatzung der Schramm´sche Stiftung für das Haushaltsjahr 2024

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr

2024

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

13.100,00 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

13.100,00 €

im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf

0,00 €

2. im Finanzhaushalt sind keine Investitionen geplant.

Homburg, den 14.12.2023

Der Oberbürgermeister

In Vertretung

(Michael Forster)

Bürgermeister

Ergebnishaushalt

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.982,34	7.300	8.100	8.100	8.100	8.100
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	5.450	5.000	5.000	5.000	5.000
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
9	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
10	Summe der Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.982,34	12.750	13.100	13.100	13.100	13.100
11	Personalaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.796,48	350	200	200	200	200
14	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	0	0	0	0
15	Zuwendungen, Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	6.000,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
16	Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
17	sonstige ordentliche Aufwendungen	912,56	2.400	2.900	2.900	2.900	2.900
18	Summe Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.709,04	12.750	13.100	13.100	13.100	13.100
19	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 726,70	0	0	0	0	0
20	Finanzerträge	9,21	50	50	50	50	50
21	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	50	50	50	50	50
22	Finanzergebnis	9,21	0	0	0	0	0
23	Ordentliches Jahresergebnis	- 717,49	0	0	0	0	0
23	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
26	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0	0	0
27	Jahresergebnis	- 717,49	0	0	0	0	0
	Kontrolle Ergebnis	- 717,49	0	0	0	0	0
		0,00	0	0	0	0	0
		0,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
		1	2	3	4	5	6
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	0	0	0	0
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	0	0	0	0
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	7.982,34	7.300	8.100	8.100	8.100	8.100
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	0	0	0	0	0
7	Sonstige Einzahlungen	0,00	5.450	5.000	5.000	5.000	5.000
8	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	50	50	50	50	50
9	Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.982,34	12.800	13.150	13.150	13.150	13.150
10	Personalauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
11	Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.796,48	350	200	200	200	200
13	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	0,00	50	50	50	50	50
14	Zuwendungen, Umlagen und so. Transferauszahlungen	6.000,00	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
15	Soziale Sicherung	0,00	0	0	0	0	0
16	Sonstige Auszahlungen	912,56	2.400	2.900	2.900	2.900	2.900
17	Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.709,04	12.800	13.150	13.150	13.150	13.150
18	Saldo aus Ein- und Ausz. aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 726,70	0	0	0	0	0
19	Einzahlungen aus Zuwendungen für Invest. maßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
20	Einzahlungen aus d. Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
22	Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	0,00	0	0	0	0	0
23	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0
24	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
25	Auszahlungen für den Erwerb von Grundst. u. Gebäuden	0,00	0	0	0	0	0
26	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0
27	Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0
28	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0
29	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0
30	sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0
31	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0

Finanzhaushalt

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis	Ansatz	Ansatz	Planung	Planung	Planung
		2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR
		1	2	3	4	5	6
32	Saldo der Ein- und Ausz. aus Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
33	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 726,70	0	0	0	0	0
34	Einz. aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
34a	Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
35	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
36	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten für Investitionen	0,00	0	0	0	0	0
36a	Einzahlungen aus Zuweisungen zur Tilgung von strukturellen Krediten zur Liquiditätssicherung (SaarlandpaktG)	0,00	0	0	0	0	0
37	Saldo aus Ein- u. Ausz. aus Krediten zu Liquiditätssicherung	0,00	0	0	0	0	0
37a	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus gewährten Darlehen (ohne Ausleihungen)	0,00	0	0	0	0	0
38	Saldo aus Ein- und Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0
39	Veränderung der Finanzmittel	- 726,70	0	0	0	0	0
40	Bestand an Finanzmittel am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0
41	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	- 726,70	0	0	0	0	0

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

23.10.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Budgetbaum Schramm´sche Blindenstiftung								
Produkt 1.1.08.4000 Finanzmanagement								
Ergebniskonten - Erträge								
452200	Säumniszuschl., Mahn-, Zustellgeb. u.ä.	200	1108	0	0	0	0	0
471504	Zinserträge von Stadt (Einheitskasse)	200	1108	50	50	50	50	50
471700	Zinserträge v. priv. Unternehmen	200	1108	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				50	50	50	50	50
Ergebniskonten - Aufwendungen								
553700	Bankgebühren	200	1108	0	0	0	0	0
555401	Außerord. Abschreibung (befr. Niederschlag.)	200	1108	0	0	0	0	0
561501	Zinsaufwand an Stadt (Einheitskasse)	200	1108	50	50	50	50	50
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				50	50	50	50	50
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				0	0	0	0	0
Finanzkonten - Einzahlungen								
652200	Einz. Säumniszuschl., Mahn-, Zustellgeb. u.ä.	200	1108	0	0	0	0	0
671504	Zinseinzahlungen von Stadt (Einheitskasse)	200	1108	50	50	50	50	50
671700	Zinseinz. von privaten Unternehmen	200	1108	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				50	50	50	50	50
Finanzkonten - Auszahlungen								
753700	Ausz. Bankgebühren	200	1108	0	0	0	0	0
761501	Ausz. Zinsen an Stadt (Einheitskasse)	200	1108	50	50	50	50	50
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				50	50	50	50	50
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				0	0	0	0	0

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

23.10.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Budgetbaum Schramm´sche Blindenstiftung								
Produkt 1.1.11.4000 Gebäude- und Grundstücksverwaltung								
Ergebniskonten - Erträge								
441200	Mieten und Pachten	650	1111	7.300	8.100	8.100	8.100	8.100
452700	Versicherungserstattungen	650	1111	0	0	0	0	0
452900	Sonstige ordentlich Erträge	650	1111	0	0	0	0	0
459100	Sonstige laufende Erträge	650	1111	0	0	0	0	0
Summe Ergebniskonten - Erträge				7.300	8.100	8.100	8.100	8.100
Ergebniskonten - Aufwendungen								
522100	Aufwendungen für Energie	650	1111	0	0	0	0	0
523100	Unterhaltung und Bewirtschaftung	650	1111	350	200	200	200	200
552501	Sachverständ-,Gerichts-u.ä.ä.ä. Aufw.	200	1108	0	0	0	0	0
554100	Versicherungsbeiträge	650	1111	800	1.200	1.200	1.200	1.200
558100	Grundsteuer	650	1111	1.600	1.700	1.700	1.700	1.700
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				2.750	3.100	3.100	3.100	3.100
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				4.550	5.000	5.000	5.000	5.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
641200	Einz. Mieten und Pachten	650	1111	7.300	8.100	8.100	8.100	8.100
652700	Einz. Versicherungserstattungen	650	1111	0	0	0	0	0
652900	Sonstige ordentliche Einzahlungen	650	1111	0	0	0	0	0
659100	Sonstige laufende Einzahlungen	650	1111	0	0	0	0	0
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				7.300	8.100	8.100	8.100	8.100
Finanzkonten - Auszahlungen								
722100	Ausz. für Energie	650	1111	0	0	0	0	0
723100	Ausz. Unterhaltung und Bewirtschaftung	650	1111	350	200	200	200	200
752501	Sachverständ-,Gerichts-u.ä.ä.ä. Ausz.	200	1108	0	0	0	0	0
754100	Ausz. Versicherungsbeiträge	650	1111	800	1.200	1.200	1.200	1.200
758100	Ausz. für Grundsteuer	650	1111	1.600	1.700	1.700	1.700	1.700
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				2.750	3.100	3.100	3.100	3.100
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				4.550	5.000	5.000	5.000	5.000

Planwerte der Einzelkonten nach Produkten

(alle Werte in EUR)

23.10.2023

Konto	Bezeichnung	OrgaEinheit	Budget	AnsatzVJ+ Nachtrag 2023	Ansatz 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026	Finanzplan 2027
Teilhaushalt Budgetbaum Schramm´sche Blindenstiftung								
Produkt 3.1.10.4000 Hilfen nach Stiftungszweck								
Ergebniskonten - Erträge								
451500	Erträge vom Sparbuch	200	1108	5.450	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Ergebniskonten - Erträge				5.450	5.000	5.000	5.000	5.000
Ergebniskonten - Aufwendungen								
531800	Aufwendungen für Zuschüsse	200	3110	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe Ergebniskonten - Aufwendungen				10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Saldo Ergebniskonten (Erträge - Aufwendungen)				- 4.550	- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000
Finanzkonten - Einzahlungen								
651500	Einzahlungen vom Sparbuch	200	1108	5.450	5.000	5.000	5.000	5.000
Summe Finanzkonten - Einzahlungen				5.450	5.000	5.000	5.000	5.000
Finanzkonten - Auszahlungen								
731800	Ausz. für Zuschüsse	200	3110	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Summe Finanzkonten - Auszahlungen				10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Saldo Finanzkonten (Einzahlungen - Auszahlungen)				- 4.550	- 5.000	- 5.000	- 5.000	- 5.000
Gesamt Ertrag:				12.800	13.150	13.150	13.150	13.150
Gesamt Aufwand:				12.800	13.150	13.150	13.150	13.150
Gesamt Saldo Ergebnis:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung:				12.800	13.150	13.150	13.150	13.150
Gesamt Auszahlung:				12.800	13.150	13.150	13.150	13.150
Gesamt Saldo Finanz:				0	0	0	0	0
Gesamt Einzahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Auszahlung investiv:				0	0	0	0	0
Gesamt Saldo investiv:				0	0	0	0	0